

We're cargo people...

XXL LOGISTIC GmbH • Rethedamm 12 • D-21107 Hamburg



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom                      Unser Zeichen, unsere Nachricht vom                      Telefon, Name                      Datum  
Winter 2019/2020

## Betr: Zusätzliche AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für Umschlagsarbeiten 2020/01

### A Allgemein

Wir übernehmen keine Haftung für die Tauglichkeit von Containern für den Seetransport, da wir die Container nur durch Augenscheinnahme überprüfen können. Gegenteilige Weisungen gelten nicht als akzeptiert.

Bei aufgefundenen Schäden ziehen wir einen unabhängigen Schadensachverständigen zur Feststellung des Ablaufs und des Umfangs des Schadens hinzu. Gutachten werden erstellt und können gegebenenfalls bei uns eingesehen werden. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens ist durch die verursachende Partei zu zahlen, bzw. durch die Partei, durch dessen schuldhaftes Unterlassen von Kennzeichnung – Mitteilung von Besonderheiten etc., es zu einem Schaden gekommen ist. Wir berechnen die entstehenden Kosten gemäß Aufwand/Auslage an den Auftraggeber bzw. den Verursacher weiter.

Sollte die Verladung aus technischen Gründen und/oder dem Zustand des/der Kolli nicht möglich sein, übernehmen wir keine Haftung und/oder Verantwortung für Kosten und/oder Folgen, die aus der Nichtverladung resultieren können, Kolli sind Stapler- bzw Krangerecht anzuliefern. Anschlag- bzw. Hebepunkte sind vom Absender gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen, ansonsten besteht keine Haftung für evtl. Schäden im Zuge der Umschlagsarbeiten. Ladehilfsmittel wie Anschlagsösen und Traverse werden von der Ladung gestellt. Der Umschlag von anders zu verladenden Kolli muss vorab abgesprochen sein. Kranarbeiten werden nach Auslage berechnet

Alle ausgeführten Arbeiten werden nach Möglichkeit per digitalen Bildträger dokumentiert. Alle Rechte an diesen Bildern verbleiben bei XXL Logistic GmbH.

Verwahrerumfuhren zur Erledigung von T1 Versandverfahren werden von uns mit einem Kostensatz € 55,00 per Container bzw. Verwahrerumfuhr berechnet. Bei T1 Ware, die nicht den Mindestanforderungen der verbleibenden Verwahrfahrt einzelner Terminals entspricht, können weitere zusätzliche Kosten entstehen. Anliefernde LKW mit T1 Ware müssen die Freigabe des zuständigen Zollamts abwarten. Nach Freigabe wird der Erhalt des Zolldokuments per Übersendung der ATB Nummer bestätigt. Eine vorherige Übersendung eines Ausdrucks der T1 ist nicht ausreichend.

Gefahrgut wird bei widrigen Witterungsverhältnissen nicht befördert. Unverpackte und nur unzureichend verpackte Kolli werden bei Regen nur nach Freizeichnung seitens des Fahrers / Kunden umgeschlagen.

Im Falle, dass Fahrer der/des Containertrucks bei Leerabholung, Container aufgrund erkennbarer Mängel zurückweist und daraus resultierend Wartezeiten/ Standzeiten entstehen, werden diese an den Auftraggeber belastet. Wir können keine Haftung für die Übernahme von unbeschädigten oder sauberen Containern ex Depot übernehmen, da teilweise verdeckte Mängel vorhanden sind. Unsere Fahrer sind nicht für Beurteilung der Tauglichkeit von Containern geschult und können lediglich vom Augenschein ausgehen. Kosten, die durch Auslieferung defekter Container entstehen, sind durch den gewählten Carrier zu tragen, da mit CSC bzw. ACEP plakatierte Container nur in guten Zustand zu verwenden bzw.

Seite 1/6

Hamburger Sparkasse  
IBAN:DE 32200505501272120021  
BIC:HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN:DE 66200400000616882700  
BIC:COBADEFFXXX

Geschäftsführer: Björn Kessler,  
Jürgen Kessler, Meike Burmeister  
Amtsgericht Hamburg, HRB 93906

Finanzamt Hamburg-Harburg  
Steuer-Nr.: 06/834/07828  
Ust.-ID DE 241575112

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Millionen bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Multimodale Transporte werden durch uns nicht durchgeführt.

auszuliefern sind. Vergebliche Anfahrten an Depots/Terminals wegen fehlenden Equipments oder aufgrund ungeeigneter Container werden belastet.

Leere Container (Sowohl aus Importabwicklungen wie auch aus Fehlgestellungen für den Export) werden baldmöglichst an das entsprechende Depot/Terminal zurückgeliefert. Wir übernehmen jedoch keine Haftung/Verantwortung für eventuelle entstehende Kosten irgendwelcher Art, es sei denn, dass diese von uns vorab ausdrücklich in Schriftform bestätigt wurden. Ein Hinweis im Auftrag, dass wir für eventuell entstehende Kosten verantwortlich sind, gilt nicht als Akzept unsererseits. Leere Container werden lediglich besenrein zurückgeliefert.

Aufgrund der teilweise extrem langen Wartezeiten an einigen Containerdepots behalten wir uns vor, etwaige Wartezeiten, die trotz Zeitslotverfahren entstehen, weiter zu belasten

Um Unstimmigkeiten bei der Freistellung am jeweiligen Depot zu vermeiden, muss eine Überprüfung der Ihnen vom Makler übermittelten Freistellungsreferenz am jeweiligen Depot, durch Sie erfolgen, da eine telefonische Vorabprüfung unsererseits nicht immer möglich ist. Erteilte Aufträge, die gegenteilige Weisungen enthalten, akzeptieren wir nicht.

Fahrzeuge sind während Lagerung gemäß ADSP nur bedingt versichert, Fahrzeuge werden nur nach vorheriger Anmeldung mit Chassis Nummer akzeptiert,

Die Berechnung aller Leistungen unterliegt dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Hinweise in jeglicher Korrespondenz, dass die Erbringung der Leistung aufgrund des Exportstatus der Ware ohne eine ausdrückliche Beibringung eines Exportnachweises nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, werden von uns ausdrücklich zurückgewiesen und werden von uns nicht als verbindlich bzw. Bestandteil des Auftrages akzeptiert. Quittungen von Drittfirmen und/oder Interchange über den Empfang von Containern werden nicht zur Verfügung gestellt und gelten als Rechnungsbeleg nicht als vereinbart.

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, andere Zahlungsfristen, egal ob im Auftrag genannt oder in sonstiger schriftlicher Form mitgeteilt, gelten nicht als vereinbart. Jegliche andere Zahlungsfrist, als die sofortige Zahlung bedarf einer Vereinbarung in Schriftform mit einem ausdrücklichen Akzept unsererseits. Verspätete Zahlung/en gelten ausdrücklich nicht als von uns akzeptierte veränderte/verlängerte Zahlungsfrist. Vom Auftraggeber einseitig vorgeschriebene Bedingungen sind mit Akzept des Auftrags nicht automatisch durch Akzept zusätzlich bindend angenommen, sondern jede Bedingung hinsichtlich möglicher Vertragsstrafen und Freistellungsvereinbarungen bedarf des ausdrücklichen schriftlichen Akzepts seitens der XXL Logistic GmbH.

LKW Abfertigungen werden mit einem Time Management Verfahren vorgenommen. Abfertigungszeiten müssen vorab gebucht werden. LKW Umladungen wie auch Umstauarbeiten nach erfolgter LKW Beladung werden nur gegen Berechnung vorgenommen.

Kosten für Zeitslotabwicklung am Seehafenterminal und einigen Depots werden berechnet.

Aufträge von Privat werden nicht akzeptiert

Aufträge, die automatisiert innerhalb willkürlich gestellter kurzer Fristen Gültigkeit erlangen sollen, und Akzeptanz willkürlich gestellter Zeitlimits durch konkludentes Handeln, akzeptieren wir nicht.

Wir nehmen gegen Berechnung die Verwiegung der von uns beladenen Containern mittels einer Waage der Eichklasse IV vor. Das ermittelte Gewicht wird nach Fertigstellung der Beladung per mail versandt. Die Verwiegung gibt das effektive Gewicht bei Verwiegung an. Abweichungen, welche durch Wasser, Feuchtigkeit und/oder Trocknung entstehen, liegen außerhalb unserer Verantwortung. Container, die von anderen Parteien beladen wurden, werden nicht verwogen.

Bitte informieren Sie sich über unsere Geschäftsbedingungen auf [www.xxl-logistic.de/leistungen.html](http://www.xxl-logistic.de/leistungen.html) und [www.xxl-logistic.de/agb.html](http://www.xxl-logistic.de/agb.html) . Gerichtsstand ist Hamburg .

## B Exportabwicklungen

Damit in der Abwicklungskette involvierte Firmen die uns zur Verfügung stehende Arbeitszeit bis zum VGM Termin nicht unnötig und willkürlich, wie bisher gehabt, verkürzen, fordern wir die Vorlage der Buchungsbestätigung des Reeders / nicht eines NVOCC bei Auftragserteilung an. Andere als die dort genannten VGM Termine sind nicht akzeptiert.

Wir können nur Packstücke in/auf Container verladen, deren Abmessungen und/oder Gewichte eine sichere Stauung auf/in Container zulassen.

Anforderungen an die frühzeitige Aufgabe der Containernummern durch einige Makler, verursachen Probleme. Wir sehen wir uns teilweise nicht in der Lage diesen besonderen Anforderungen nachzukommen. Jegliche Verantwortung für etwaige Kosten und Folgen, die aus einer verspäteten Aufgabe von Container Nummern entstehen, können wir nicht übernehmen.

Wir übernehmen keine Verantwortung für Kosten und/oder Folgen, die aus einer Überschreitung der Dok/ Filing Dates entstehen. Die Einhaltung dieser Termine ist nicht Bestandteil eines Pack- und/oder Truck- Auftrages. Beladene Container können nur bedingt bis zum Tag der möglichen Lagergeldfreien Anlieferung zwischengelagert werden. Jegliche Lagerung kann nur nach vorheriger Abstimmung und erhaltenen Akzept der entstehenden Kosten übernommen werden.

Etwaige Anforderungen an besondere Zeiten der Containeranlieferung werden von uns nach Möglichkeit berücksichtigt, falls der vorgegebene Termin jedoch nicht eingehalten werden kann, können wir keine Verantwortung dafür übernehmen. Sollten Lagergelder am ausgehenden Containerterminal anfallen, werden diese nicht von uns übernommen. Wir werden nach Möglichkeit Container nur innerhalb der lagergeldfreien Zeiten am Containerterminal anliefern, können jedoch keine Gewährleistung dafür und/oder entstehende Kosten übernehmen. Anders lautende Weisungen in Containerpackaufträgen weisen wir auf dem Vorwege zurück.

Auf Wunsch erstellen wir in geringen Umfang Zwischenböden für eine bessere und effektivere Auslastung von Containern mit kleinen, nicht stapelbaren Packstücken. Wir können diese Zwischenböden nur in Abhängigkeit mit den Maßen und Gewichten der zu ladenden Güter erstellen. Eine Haftung für jegliche Schäden und/oder Kosten und Folgen, die aus der Tatsache der Verladung auf Zwischenböden bzw. Änderung von Verpackungen entstehen können, lehnen wir ab, da eine Sicherung der einzelnen Kollis auf den Zwischenböden nur bedingt und auch nur teilweise möglich ist. Wir treten im Fall der Veränderung der Verpackung nicht als Hersteller derselben auf.

Container werden im Freien beladen, Fahrspuren, die während der Beladung von Containern auf dem Boden der Container entstehen, können arbeitstechnisch bedingt von uns nicht nach Beladung des/der Container entfernt werden und gelten nicht als Verschmutzung des Containerbodens. Etwaige Reinigungskosten und/oder andere Kosten, die aus der Existenz solcher Fahrspuren entstehen, werden von uns nicht anerkannt und/oder übernommen.

## C Besonderes für die Anlieferung / Handling Antwerpenstrasse 1 und andere Plätze

Für Anlieferung an anderen Plätzen als Rethedamm geben wir Ihnen vorab eine Referenz auf, die bei Anlieferung genannt werden muss.

Bitte beachten Sie den vorgegebenen letztmöglichen Zeitpunkt der Anlieferung. Wir halten uns frei von jeglichen Kosten, Verantwortlichkeiten und/oder Folgen, die aus Wartezeiten resultieren, sofern bei Anlieferung die Referenz nicht genannt wird. Eine eindeutige Zuordnung der Anlieferung ist nur damit möglich. Sollte Ihnen eine Markierung der Packstücke bekannt sein, so geben Sie uns diese bitte auf.

Sollte die Anlieferung Antwerpenstrasse per Seeschiff/Binnenschiff und/oder Schute/Kahn stattfinden, so gehen alle Kosten für das Anschlagen aus dem Transportmittel bis gelöscht Kai zu Lasten des Anliefernden. Die Übernahme der entsprechenden Kosten ist in diesem Fall durch einen Anlieferschein A08 vorab zu garantieren. Eine Übersendung eines

A08 per Fax/Mail führt nicht automatisch zu einem Akzept. Das Akzept gilt nur für die Anlieferung, aber nicht für einen spezifischen Zeitraum und/oder ein bestimmtes Zeitfenster. Abladungen von Gütern an anderen Plätzen erfolgen nur nach vorheriger Anmeldung – Anmeldefrist ist Minimum 48 Stunden. Eventuelle Standgelder von LKW, die aus nicht vorhandener Anmeldung resultieren, sind zu Lasten des Lieferanten.

Wir behalten uns die Wahl des Transportmittels (Tiefader - Schute/Kahn) für die Anlieferung am Containerterminal ausdrücklich vor. Sofern durch die Wahl Schute/Kahn Extrakosten bei der Anlieferung am Containerterminal entstehen sollten, gehen diese nicht zu unseren Lasten. Bitte beachten Sie, dass die Kollis spätestens bis 12.00 Uhr des Werktages vor dem Ladeschluss angeliefert sein müssen.

Der von uns genannte/offerierte Preis beinhaltet den einmaligen Umschlag der Güter, sollte aufgrund vorzeitiger Anlieferung vor Verfügbarkeit vom Equipment oder später Freistellung desselben ein mehrfacher Umschlag notwendig sein, so sind jeweils entsprechende Kosten fällig und werden zusätzlich berechnet. Alle weiteren Sonderleistungen wie etwaige Verwiegung, Staplergestellung bei Verpackungen etc. werden ebenfalls separat berechnet.

Kollis müssen werkseitig über mindestens 4 geeignete Hebeösen/Poller für Kranverladung verfügen bzw. staplerfähig sein, ein Umschlag per Kran ist entsprechend vorab anzumelden.

#### D Special Container

Bei Kollis, deren Breite im Bereich von 2,40 Meter liegt, kann durch die benötigten Gurtschlösser unter Umständen eine Überbreite resultieren. Wir bemühen uns diese Möglichkeit zu minimieren, können jedoch für Kosten und/oder Folgen, die in diesem Zusammenhang aus der Laschung bzw. dem Einsatz der Gurte/Gurtschlösser resultieren, keine Verantwortung und/oder Haftung übernehmen. Wenn im Auftrag für Kollis mit Überbreiten keine Stauvorgabe einseitig/beidseitig genannt wird, stauen wir prinzipiell beidseitig bzw. mit dem Schwerpunkt mittig auf dem Flats. In unserer Auftragsbestätigung wird die Art der Stauung, ebenso wie Planenarbeiten benannt. Wir können nur abplanen, wenn Wind und Wetter entsprechend sind.

Sollten technische Gründe, wie zu hohe Streckenlast und/oder Nichtvereinbarkeit des Absetzens des Kollis im Point Load Verfahren oder im Uniformverfahren und/oder Erhöhung des Gewichts durch Laschmaterial über das zulässige maximale Zuladungsgewicht hinaus die Ursache für die Stornierung oder Rückweisung eines Auftrages sein, so übernehmen wir keine Haftung und/oder Verantwortung für Kosten und/oder Folgen, die aus dem nicht ausgeführten Auftrag entstehen und/oder entstehen können. Streckenlastberechnungen können nur anhand der entsprechenden Lastdiagramme der Carrier und/oder Operator der jeweiligen Flats vorgenommen werden.

Für die Verladung von Special Containern/Flats mit einigen Reedern werden teilweise Laschzertifikate benötigt. Wir erstellen diese automatisiert aus unserem Abwicklungssystem. Falls eine Bilddokumentation gewünscht wird, berechnen wir entsprechend. Kollis mit Ladungshöhe von mehr als 3,80 M sollten auf Superracks verladen werden, um die Kippgefahr beim Umschlag zu minimieren. Das C.o.G. sollte max 1,80 M über Bodenhöhe des Equipments sein.

Transporte, die einer oder mehrere Ausnahmegenehmigungen bedürfen, können von uns nur mit dem Vorbehalt der Erteilung der notwendigen Ausnahmegenehmigung durch den entsprechenden Landesbetrieb Verkehr akzeptiert werden. Die Kosten für Verkehrslenkende Maßnahmen und/oder Polizeibegleitung werden zusätzlich nach Aufwand und Auslage berechnet.

#### E Importabwicklung

Wir benötigen vor dem Transport der Container Unterlagen, die teilweise im Steuerbescheid bzw. in der ATC Mitteilung gefordert werden. Sämtliche Kosten, die durch die Zollabfertigung entstehen, werden zusätzlich nach Auslage belastet.

Sollten die Kollis in Holz verpackt sein, das im Herkunftsland mit Methyl Bromid behandelt wurde, benötigen wir ein Zertifikat, dass der/die Container gasfrei sind. Klauseln, die uns die Pflichten gem. §412 HGB übertragen und uns als Frachtführer gem. HGB §459 die Verantwortung für den Transport bis zur Übergabe an den Empfänger nach Entladung übertragen, sind nicht akzeptiert.

Falls bei Abholung eines/mehrerer Flats/Container Arbeiten für Nachlaschen am Containerterminal vorzunehmen sind, werden diese nach Möglichkeit für Ihre Rechnung durch uns vorgenommen. Die Berechnung erfolgt nach Zeit- und Materialaufwand.

In unserem Preis ist eine maximale Wartezeit am Interchange für die Abfertigung bis zu 30 Minuten inkludiert. Wir behalten uns die Berechnung von zusätzlicher Wartezeit vor. Aus Datenschutzrechtlichen Gründen werden wir keine Dokumentation des Digitalen Fahrtenschreibers vornehmen. Wartezeitkosten sind per 30 Minuten ->€ 35. Wenn aufgrund schleppender Abfertigung an den Containerterminals, dem zuständigen Zollamt, höherer Gewalt und/oder aufgrund Gewichts / Maßdifferenzen eine Abholung oder ein Anschlusstransport nicht termingemäß durchgeführt werden kann, haften wir nicht für Kosten und/oder Folgen, die daraus bzw. aus Zeitverzögerungen resultieren.

Zollgut wird nur gegen Hinterlegung eine Pfands (Pass/sonstiges Ausweispapier) zur Erstellung der T1 am Zollamt ausgeliefert. Importpackstücke werden nicht auf Abmessungen/Gewichte kontrolliert. Vermessungen und Gewichtsfeststellungen nur gegen schriftlichen Auftrag und gegen entsprechende Berechnung.

**F Ladungssicherung von Exportgütern auf/in Containern mit hitzebehandelten Holz IPPC behandelt**

Bei der Sicherung von Kisten/Kasten/unverpackten Kolli in/auf Containern jeglicher Art wird von uns auch mit hitzebehandelten Holz gearbeitet. Das verwendete Holz ist nach international gültigen Richtlinien vorab hitzebehandelt und eine entsprechende Dokumentation liegt vor. Das Holz wird nach Zuschnitt mit der entsprechenden IPPC Markierung gekennzeichnet. Bedingt durch den organischen Ursprung des Materials können Spuren von Käfern/Insekten und/oder deren Abkömmlingen vorhanden sein, die jedoch durch die entsprechende Behandlung mit Hitze unschädlich gemacht wurden.

Wenn einzelne oder mehrere Empfangsländer aufgrund dieser Spuren und/oder nicht klare Lesbarkeit (bedingt durch Wind/Wetter) die Akzeptanz der Waren bzw. der Container im Löschhafen verweigern, so können wir für die Kosten und/oder Folgen solcher Handlungen nicht verantwortlich sein..

**G Reklamationen**

Mitteilungen, dass wir innerhalb von willkürlich gesetzten Fristen, Stellungnahmen zum Ablauf und Umfang eines eingetretenen Schadens vorzunehmen haben, da ansonsten die Haftungsbegrenzung nicht akzeptiert wird, lehnen wir ab und verweisen auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf unserer Website genannten Konditionen. Wir weisen ferner im Vorwege den teilweise genannten Umkehrschluss „wenn wir innerhalb von ....Tagen/Wochen von Ihnen nichts Gegenteiliges gehört haben, gehen wir davon aus, dass Sie den Schaden anerkennen“, mit Nachdruck als nicht zutreffend zurück.

Wir werden keine Kostenübernahmeerklärungen zur Schadenserledigung zeichnen, sondern verweisen auf die Haftungsbedingungen wie genannt. Haftung /Verantwortlichkeit für Kosten/Folgen, die aus versteckten Mängeln an der Ware und/oder der Verpackung resultieren, werden von uns nicht übernommen. Wir können nur offensichtliche Verpackungsschäden feststellen.

Ein dem Versand zugehöriges L/C ist nicht Bestandteil des Auftrages, daher können wir für eventuelle Kosten und Folgen, die aus der Nichterfüllung eines L/C entstehen bzw. entstehen können, keine Haftung und/oder Verantwortung übernehmen. Gleiches gilt für die Einhaltung von Im/Exportvorschriften einzelner Länder, deren Einhaltung nicht Bestandteil unseres Auftrages ist.

Sofern wir bei der Erledigung von T1 Dokumenten und/oder anderen Export Zolldokumenten tätig sind, nehmen wir diese Erledigung nur hilfsweise vor. Sollte aus Gründen irgendeiner Art ein Exportstopp vom zuständigen Zollamt vorgenommen werden, sind wir nicht für dessen Erledigung zuständig, noch für Kosten und/oder Folgen, die aus dem Exportstopp entstehen, haftbar. Jegliche Verantwortung für Kosten in jeglicher Form in jeglichem Land lehnen wir auf dem Vorwege ab. Die Beachtung von Export- und/oder Zollvorschriften ist einzig und allein in der Zuständigkeit des Lieferanten/Kunden. Sofern Zolldokumente bzw. Exportdokumente für Zollzwecke jeglicher Art von uns erstellt bzw. zur Erstellung für Rechnung des Kunden in Auftrag gegeben werden, haften wir nicht für Fehler, die durch eventuelle fehlerhafte Eintragungen entstehen, noch für die korrekte Eingabe.



Es obliegt der Reederei bzw. dem Depot der Reederei für den Seetransport geeignete Container zur Verfügung zu stellen. Wir lehnen jegliche Haftung und/oder Verantwortlichkeit für Beschädigungen die während des Land- bzw. Seetransportes durch ungeeignete Container bzw. durch Beschädigungen am Container an demselben bzw. der Ware entstehen ab.

Sofern die Reederei oder das Depot im Auftrage der Reederei beschädigte und/oder ungeeignete Container ausliefert, sind Haftbarhaltungen an die Reederei und/oder das Depot zu richten. Beide Dienstleister sind nicht unsere Vertragspartner.

#### H Photodokumentation

Der Auftrag einer Photodokumentation ist vorab zu definieren. Eine Kostenübernahme gilt mit jeder Beauftragung als vereinbart, es sei denn dass die Kosten vorab durch XXL Logistic GmbH als nicht zu berechnen schriftlich definiert werden. Eine einseitige Beauftragung ohne Rückbestätigung gilt nicht als vereinbart.

Minimum Kosten Fahrzeug € 20/Stück – Dry Container € 10/Einheit – Special Container € 17,50/Einheit

#### I Stornierung von Aufträgen

Bei Stornierung von Aufträgen werden folgende Kosten fällig

Nach Anlieferung der Ware Anlieferung / Auslieferung je € 15,00 per 1000 kg

Lagergeld min € 2,50 per 1.000 kg / Tag aufgerundet jeweils auf volle 1.000 kg

Güter über 5 x messend € 3,50 per 1.000 kg/Tag aufgerundet auf volle 1.000 kg

Zwischenlagerung von Containern nach Vorholung vor Stornierung € 25 per Einheit/Tag

Stornierung des Auftrages weniger

als 24 Stunden vor geplanter Anlieferung / 48 Stunden vor Ladeschluß €5,55 per to/Min € 55,50/Container

**Mit freundlichen Grüßen**

Jürgen Kessler

**XXL LOGISTIC GmbH**

We're cargo people...